

Richtlinien des Kreises Recklinghausen über die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen in der Neufassung vom 28.11.2023

§ 1 – Aufgabe

- (1) Der Kreis Recklinghausen fördert Sucht- und Drogenberatungsstellen im Kreisgebiet. Diese Beratungsstellen nehmen die Aufgaben wahr, die im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Innenministers, des Kultusministers, des Justizministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom 15.01.1973, geändert am 26.01.2005 (Landes-Rahmenvereinbarung), zuletzt geändert am 16.03.2006, festgelegt sind. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans des Kreises Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In der Arbeit der Sucht- und Drogenberatung stehen Prophylaxe, Beratung, Therapie und Nachsorge nebeneinander. Die Forderungen und Erkenntnisse der Landesdrogenprogramme sind zu berücksichtigen, auch hinsichtlich aufsuchender Arbeit und Angehörigenarbeit.

§ 2 – Zuordnung

- (1) Eine Beratungsstelle ist mindestens 50.000 Einwohnern zuzuordnen. Jede Beratungsstelle muss mindestens 1 Fachkraft vollzeitig (auch teilbar) beschäftigen.
- (2) Anzahl, Träger und Stellenausstattung der Beratungsstellen, die nach diesen Richtlinien förderungsfähig sind, sowie die ihnen zugeordneten Versorgungsgebiete ergeben sich aus der **ANLAGE**.

§ 3 – Zuschüsse

- (1) Der Kreis Recklinghausen gewährt auf der Basis des Kreistagsbeschlusses vom 23.03.1990 und den danach erfolgten Änderungsbeschlüssen:
 - den 7 Suchtberatungsstellen jährlich
 - a. einen Personalkostenzuschuss von 50.464,48 € je vollzeitig beschäftigter Fachkraft (Beratung),
 - b. einen Personalkostenzuschuss von 87.749,66 € je vollzeitig beschäftigter Fachkraft, die ein Diplom-Psychologe / eine Diplom-Psychologin bzw. Master of Science (M.Sc. Psychologie) / Master of Arts (M.A. Psychologie) sein muss (die Beträge zu a – b entsprechen den Personalkostenzuschüssen für das Jahr 2024 - vgl. Abs. 3),
 - c. eine Zusatzförderung von 10.000,00 € je geförderter Fachkraft lt. Anlage sowie
 - d. eine weitere Förderung bis zu einem Betrag von 12.500,00 € für sonstiges Personal der Beratungsstelle, das ausschließlich Verwaltungs- oder Reinigungstätigkeiten ausübt – demnach keine zusätzlichen Fachkräfte (einzig die Beratungsstelle Recklinghausen erhält aufgrund der Größe der Einrichtung einen Betrag bis zu 25.000,00 €).

Die Beratungsstelle Castrop-Rauxel erhält zusätzlich pro Jahr 20.500,00 € als Ersatz für die - allein dort - seit 1993 weggefallene Landesförderung in gleicher Höhe.

- die 2 Drogenberatungsstellen erhalten jährlich
 - a. einen Personalkostenzuschuss von je 50.464,48 € je vollzeitig beschäftigter Fachkraft (Beratung),
 - b. einen Personalkostenzuschuss von 87.749,66 € für je 1 vollzeitig beschäftigte Fachkraft, die ein Diplom-Psychologe / eine Diplom-Psychologin bzw. Master of Science (M.Sc. Psychologie) / Master of Arts (M.A. Psychologie) mit dem Aufgabenschwerpunkt Nachsorge sein muss,
 - c. einen Personalkostenzuschuss von 34.485,14 € für je 1 vollzeitig beschäftigte Fachkraft mit dem Aufgabenschwerpunkt Prophylaxe und
 - d. einen Sachkostenzuschuss von je 11.181,10 € für die Prophylaxeaufgaben,
 - e. eine Zusatzförderung von je 33.297,82 € sowie
 - f. eine weitere Förderung bis zu einem Betrag von 27.775,42 € für sonstiges Personal der Beratungsstelle, das ausschließlich Verwaltungs- oder Reinigungstätigkeiten ausübt – demnach keine zusätzlichen Fachkräfte (die Beträge zu a – f entsprechen den Zuschüssen für das Jahr 2024 - vgl. Abs. 3)

Der Kreiszuschuss wird auch gewährt bei Aufteilung von vollzeitigen Stellen. Werden die in der Anlage genannten Fachkräfte nicht erreicht, erfolgt eine anteilige Förderung.

- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Personalkostenzuschusses ist der Nachweis einer ausreichenden Qualifikation der Fachkräfte gegenüber dem Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen (Fachdienst 53). Diplom-Sozialarbeiter/innen und Diplom Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen bzw. Bachelor of Arts (B.A. Soziale Arbeit) / Master of Arts (M.A. Soziale Arbeit) gelten als qualifiziert. Für Diplom-Psychologen/Diplom-Psychologinnen bzw. Master of Science (M.Sc. Psychologie) / Master of Arts (M.A. Psychologie) ist eine geeignete Zusatzausbildung im Sinne der Empfehlungsvereinbarung Ambulante Rehabilitation Sucht der Sozialversicherungsträger vom 01. April 1991 erforderlich.

(Anmerkung: Die in der Empfehlungsvereinbarung Nachsorge vom 18. März 1987 geregelten Leistungen werden ab 01. April 1991 nach der Empfehlungsvereinbarung Ambulante Rehabilitation Sucht erbracht.)

Die Träger müssen die Fortbildung der Fachkräfte sicherstellen.

- (3) Die vom Kreis Recklinghausen gewährten Personalkostenzuschüsse erhöhen sich ab dem Jahr 2020 entsprechend dem jeweils geltenden Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst gemäß TVöD.

Die in Absatz 1 genannten Zusatzförderungen, der Sachkostenzuschuss sowie die weitere Förderung werden ab dem Haushaltsjahr 2023 analog zu Satz 1 erhöht.

(Anmerkung: Seit Beginn der Förderung wurde aufgrund der bisherigen Richtlinien ab 01.01.1991 entsprechend verfahren. Basis war die frühere Vergütung nach dem BAT, der ab 01.10.2005 durch den TVöD ersetzt wurde. Danach wurden laufend die Personalkostenzuschüsse gemäß den jeweiligen Tarifsteigerungen erhöht, sie erreichen im Jahr 2024 die in Absatz 1 genannten Summen. Mit der vorliegenden Neufassung werden die (geprüften) Beträge ab 2024 als neue Basis festgesetzt, um Rechtssicherheit zu schaffen und ggf. aufwändige Rückrechnungen zu vermeiden.)

- (4) Anträge auf Zuschüsse sind dem Kreis Recklinghausen - Gesundheitsamt (Fachdienst 53) - jeweils bis zum 01.06. für das nächstfolgende Jahr einzureichen.

§ 4 – Verwendungsnachweis

- (1) Für Verwendungsnachweis und Abrechnung gelten die Zuwendungsrichtlinien des Kreises Recklinghausen entsprechend.
- (2) Die Verwendung der Zuschüsse ist bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres nachzuweisen.
- (3) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Kreis Recklinghausen unverzüglich zu informieren, wenn er nach Bewilligung des Zuschusses weitere Zuwendungen für denselben Zweck von anderen öffentlichen Stellen erhält, soweit die Gesamtzuwendungen die tatsächlich anfallenden zuschussfähigen Kosten übersteigen. Für diesen Fall behält sich der Kreis das Recht vor, noch ausstehende Zuschüsse um den die zuschussfähigen Kosten übersteigenden Betrag der Gesamtzuwendungen zu kürzen oder schon gewährte Zuschüsse entsprechend zurückzufordern.
- (4) Der Zuschuss wird aufgrund des Antrages in 2 Raten zum 01.03. und 01.07. eines jeden Jahres, frühestens jedoch nach Prüfung des Verwendungsnachweises des jeweiligen Vorjahres, ausgezahlt.
- (5) Der Kreis Recklinghausen ist berechtigt, zur Prüfung des Verwendungsnachweises Belege oder sonstige Unterlagen unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen anzufordern oder in der Beratungsstelle einzusehen.

§ 5 – Dokumentation

- (1) Die Sucht- und Drogenberatungsstellen dokumentieren ihre Arbeit kontinuierlich in geeigneter Weise.
- (2) Ein Jahresbericht mit statistischer Übersicht nach Maßgabe des Kreises Recklinghausen ist bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

§ 6 – Arbeitsgemeinschaft

- (1) Dem Zweck der Zusammenarbeit und Koordination zur Sicherstellung gleichwertiger und vollständiger Aufgabenerfüllung dient eine Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Träger der Beratungsstellen sind verpflichtet, in dieser Arbeitsgemeinschaft mitzuwirken und Vertreter zu den Sitzungen zu entsenden. In die Arbeitsgemeinschaft können andere an der Versorgung Abhängigkeitskranker beteiligte Stellen einbezogen werden.
- (3) Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt ein vom Landrat beauftragter Bediensteter der Kreisverwaltung. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens einmal jährlich auf Einberufung des Kreises Recklinghausen zusammen.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab dem 28.11.2023, beginnend mit der Förderung für das Jahr 2024. Zugleich werden die seit dem 19.09.2022 geltenden Richtlinien aufgehoben.

ANLAGE zu den Richtlinien des Kreises Recklinghausen über die Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen

Träger Suchtberatungsstellen		Versorgungsgebiete	Geförderte Fachkräfte
1.	DW Herne gGmbH, Diakonisches Werk im Kirchenkreis Herne	Castrop-Rauxel	1,5 Beratungsfachkräfte 0,5 Fachkräfte (Psychologe*in)
2.	Caritasverband Gladbeck e. V.	Gladbeck	1,5 Beratungsfachkräfte 0,5 Fachkräfte (Psychologe*in)
3.	Caritasverband Ostvest e. V.	Haltern am See, Dorsten	1,5 Beratungsfachkräfte 0,5 Fachkräfte (Psychologe*in)
4.	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH - Region Herten -	Herten	1,5 Beratungsfachkräfte 0,5 Fachkräfte (Psychologe*in)
5.	Caritasverband Marl e. V.	Marl	1,5 Beratungsfachkräfte 0,5 Fachkräfte (Psychologe*in)
6.	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH - Fachstelle Sucht Ostvest -	Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop	1,5 Beratungsfachkräfte 0,5 Fachkräfte (Psychologe*in)
7.	Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e. V.	Recklinghausen	2,5 Beratungsfachkräfte 1,0 Fachkräfte (Psychologe*in)
Drogenberatungsstellen		Versorgungsgebiete	Geförderte Fachkräfte
1.	DROB Drogenhilfe Recklinghausen und Ostvest e. V.	Castrop-Rauxel, Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop	2 Beratungsfachkräfte, 1 Prophylaxefachkraft, 1 Nachsorgefachkraft
2.	Jugend- und Drogenberatung Westvest e. V.	Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Marl	2 Beratungsfachkräfte, 1 Prophylaxefachkraft, 1 Nachsorgefachkraft